

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2013/125

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt  
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613

Datum: 09.08.2013

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	20.08.2013	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	24.09.2013	öffentlich

### Widmungen der "Zuwegung zum Woldsee" sowie der Verlängerung des "Aueweges"

#### Beschlussvorschlag:

#### Widmung „Zuwegung zum Woldsee“ als Außenbereichsstraße

Das Flurstück 44/1 und Teilflächen der Flurstücke 46, 53/4 und 54/4 der Flur 44, Gemarkung Bad Zwischenahn, werden gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) mit sofortiger Wirkung als Außenbereichsstraße (A) für den öffentlichen Verkehr gewidmet (**Anlage 1 der Beschlussvorlage**) und in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen eingetragen.

Anfangspunkt: Woldweg (V 15)  
Endpunkt: östliche Grenze des Parkplatzes (= Flurstück 54/4)  
Gesamtlänge: ca. 388 m

*Die Nutzung eines ca. 70 m langen und ca. 30 m breiten Bereiches wird als Parkplatz beschränkt.*

#### Verlängerung des „Aueweges“ als Widmungsergänzung zur Außenbereichsstraße A 153

Die Verlängerung des „Aueweges“ in Ekern wird als Widmungsergänzung zur Außenbereichsstraße A 153 gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Als solche wird die Verlängerung des „Aueweges“ als Fuß- und Radweg in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen zur bereits gewidmeten Außenbereichsstraße (A 153) eingetragen.

Die Widmungsergänzung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 2** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstück 1/1 der Flur 23, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: A 153  
Endpunkt: Aue/Klärwerksgelände  
Gesamtlänge: ca. 310 m

*Die Nutzung des ca. 310 m langen und 2,50 m breiten Fuß- und Radweges wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.*

## **Sachverhalt:**

Durch **Widmung** wird die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne begründet. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs.1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen, die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben.

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Orts- und Gemeindeverbindungsstraße oder andere Straße im Außenbereich), sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG).

Mit der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Die Widmung ist mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

Folgende Widmungen sind zu veranlassen:

### **„Zuwegung zum Woldsee“ als Außenbereichsstraße**

Es kommt in den Sommermonaten immer wieder zu verkehrsmäßigen Problemen im Zufahrtbereich zum „Woldsee“ wegen der hohen Anzahl der Fahrzeuge und der damit verbundenen verkehrswidrigen Art und Weise des Parkens. Beschwerden der Feuerwehren Petersfehn und Ofen wegen der mangelnden Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge auf dem Woldweg liegen inzwischen vor. Mit der Polizei wurde deshalb vereinbart, dass die vom Woldweg abgehende Zuwegung zum Woldsee, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Dadurch hätte die Polizei eine rechtliche Handhabe, Verkehrsverstöße zu ahnden.

Das zur Widmung vorgesehene Flurstück 44/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 46, 53/4 und 54/4, Flur 44, Gemarkung Bad Zwischenahn, liegen im Außenbereich und gehören somit gemäß § 47 Ziffer 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) zu einer Außenbereichsstraße (A).

Es ist beabsichtigt, die „Zuwegung zum Woldsee“ mit dem dazugehörigen Parkplatzgelände mit sofortiger Wirkung als Außenbereichsstraße (A) für den öffentlichen Verkehr zu widmen, wobei die Widmung von Teilflächen der Flurstücke 53/4 und 54/4 als Parkplatz beschränkt wird (**Anlage 1**).

### **Verlängerung des „Aueweges“ vom Klärwerksgelände bis zur Außenbereichsstraße A 153**

Der Aueweg ist zwischenzeitlich in wassergebundener Bauweise über das gemeindeeigene Klärwerksgelände und über eine Teilfläche des Flurstücks 1/1, Flur 23, Gemarkung Bad Zwischenahn, das sich im Eigentum des Landkreises Ammerland befindet, in einer Breite von 2,50 m hergestellt worden. Die Abnahme der Maßnahme fand am 14.06.2013 statt.

Die zu widmende Teilfläche des Flurstücks 1/1 der Flur 23, Gemarkung Bad Zwischenahn liegt im Außenbereich. Dieser Bereich gehört gemäß § 47 Ziffer 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) zu einer **Außenbereichsstraße (A)**. Die Verlängerung des „Aueweges“ soll in einer Breite von 2,50 m als Widmungsergänzung zur bereits gewidmeten Außenbereichsstraße A 153 erfolgen, wobei die Nutzung auf den Fußgänger – und Radfahrerverkehr beschränkt wird (**Anlage 2**).

Da bezüglich des Flurstücks 1/1 der Flur 23, Gemarkung Bad Zwischenahn, die Gemeinde nicht Eigentümerin der zu widmenden Teilfläche ist, hat der Landkreis Ammerland als Eigentümer der Widmung zugestimmt.

**Externe Anlagen:**

Anlage 1 (Flurkartenauszug mit Eintragung der Widmung)

Anlage 2 (Auszug aus Widmungskarte mit Eintragung der Widmungsergänzung)